



L2

Versandt:

27. März 1996

Gemeinderat Grub
9035 Grub

Herisau, 2.2.1996/Lz/be

**Gemeinden Grub (AR) und Eggersriet (SG)
Grundwasserschutzzonen zu den Quelfassungen Unterrüti im Besitz der Elektra und der
Wasserkorporation Grub (SG)**

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Unterrüti umfassen die beiden Quellen Nr. 3 und Nr. 4, welche eine durchschnittliche Schüttung von 50 - 80 l/Min. oder 34'000 m³ Wasser pro Jahr bringen. Das Wasser entstammt hauptsächlich dem von Halten nach Osten ziehenden Schotter- und Moränenzug. Die angeordneten Färbversuche ergaben den Nachweis, dass die Quellen zumindest teilweise auch durch infiltrierendes Wasser aus dem Mattenbach gespeisen werden.

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen verwendet:

- Allgemeiner hydrogeologischer Bericht Unterrüti vom 02.10.1991
- Markierungsversuche vom 10.06.1991 - 02.08.1991

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen der Schutzzonenplan, Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Unterrüti (je 1 Reglement für AR und SG) vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Unterrüti soll ein Teil des Grundwassers der Elektra und der Wasserkorporation Grub (SG) geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens vom 19. Juni 1993 bis 19. Juli 1993 (Auflage von Schutzzonenplan Unterrüti samt zugehörigem Schutzzonenreglement) ging eine Einsprache ein, welche im Oktober 1995 abgeschrieben werden konnte.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Grub reichte mit Schreiben vom 12. Juni 1995 die erforderlichen Unterlagen frühzeitig zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes am 1. November 1994 wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert. Der Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung auf Seite 1 wurde daher entsprechend abgeändert. Im Ingress 6 wird auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen verwiesen "Kant. EG und Vo dazu (bGS 814.11 und 814.111)". Es sei darauf hingewiesen, dass darunter das kantonale Umweltschutzgesetz bGS 814.1 und die Umweltschutzverordnung bGS 814.01 zu verstehen sind. Die Bezeichnungen der Erlasse wurden im Ingress ebenfalls korrigiert (neu: 814.1 und 814.01).

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

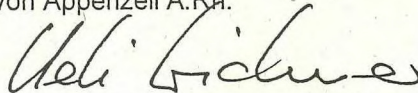
In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Beschluss

1. Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Unterrüti, im Besitz der Elektra und der Wasserkorporation Grub SG, werden aufgrund obenstehender Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüssen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Ueli Widmer, Regierungsrat

Beilagen:

Schutzzonenplan Unterrüti samt zugehörigem Schutzzonenreglement (3-fach)

Zur Kenntnis an:

- Amt für Umweltschutz, Linsebühlstrasse, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Eggersriet
- Elektra und Wasserkorporation Grub SG*

ø UED, Sekr., Ld, PA , TBA*, Lz*

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk,
 Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk